

der Landwehr ersten Aufgebots, die in ein Schutzgebiet oder ins Ausland gehen wollen oder sich dort aufhalten, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten, soweit diese nicht aus dem Aufenthalt in einem Schutzgebiet erwachsen, mit der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Bescheinigung des Gouverneurs oder des Konsuls nach, daß er sich in dem Schutzgebiet oder im Ausland eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden. Dies gilt jedoch für den in einem europäischen Lande oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres lebenden Beurlaubten nur dann, wenn die feste Stellung bei Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten gefährdet sein würde.

Hat der Beurlaubte die feste Stellung in einem außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres gehörenden Lande erworben, so kann er auch von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit werden.

§ 59 galt bisher nur für Mannschaften und nur für das außereuropäische Ausland.

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 wird dahin geändert: